



Technische Leitung Wasserwacht

Information Einsatzplanung Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung

Stand: Dezember 2014

Die Angehörigen der Wasserwacht werden vielfältig eingesetzt – als Rettungsschwimmer und Wasserretter, Signalmänner, Taucher im Rettungsdienst, Bootsmänner und Bootsführer und vieles mehr. Dabei sind sie vielfältigen Gefahren für Gesundheit und Leben ausgesetzt. Um die Helferinnen und Helfer bestmöglich zu schützen, müssen geeignete Schutzmaßnahmen ergriffen werden. Diese ergeben sich aus der Gefährdungsbeurteilung.

Die Gefährdungsbeurteilung ist nicht neu, sie geht auf das Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) von 1996 zurück. Sie bekommt im Arbeitsschutz einen zunehmend höheren Stellenwert. Während früher zahlreiche konkrete und eindeutige, aber dafür auch starre Vorschriften Maßnahmen vorgaben, sind nun abstrakte Schutzziele formuliert. Dadurch eröffnet sich die Möglichkeit, angepasste praxisgerechte und individuelle Maßnahmen zu wählen. Die Gefährdungsbeurteilung soll einerseits Sicherheit und Gesundheitsschutz der Helferinnen und Helfer gewährleisten, andererseits den Entscheidungsträgern helfen, ihrer Verantwortung gerecht zu werden.

Die rechtliche Verpflichtung

Das ArbSchG verpflichtet den Arbeitgeber und dient ausschließlich der Sicherheit und dem Gesundheitsschutz der Beschäftigten. Jedoch sind ehrenamtlich Tätige keine Beschäftigten, da sie weder Arbeitnehmer sind, noch Auszubildende oder Beamte (siehe § 2 Abs. 2 ArbSchG). Im autonomen Recht der Unfallversicherungsträger werden die Ehrenamtlichen aber erfasst – hier spricht man von Unternehmern und Versicherten. Diese Begriffe sind weiter gefasst und schließen einen größeren Personenkreis ein (siehe z.B. § 2 Abs. 1 Nr. 12 SGB VII). Das ArbSchG gilt also nicht unmittelbar für Ehrenamtliche - hier haben die Unfallverhütungsvorschriften eine besondere Bedeutung.

Die Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (DGUV Vorschrift 1, früher: GUV-V A1) legt fest, dass der „Unternehmer“ die Gefährdungen, die sich für „Versicherte“ bei ihrer Tätigkeit ergeben, zu beurteilen und erforderliche Maßnahmen abzuleiten hat (§ 3 DGUV Vorschrift 1).

Unternehmer ist, wer die betrieblichen und finanziellen Mittel in der Hand hält und letztlich die Entscheidungen trifft sowie das Risiko trägt. Im DRK führt der BGB-Vorstand die Geschäfte des Vereins, im BRK führt das Präsidium die Geschäfte der Körperschaft des öffentlichen Rechts (gemäß § 26 BGB). Näheres regeln die jeweiligen Satzungen.

Der Unternehmer hat durch eine Beurteilung der für die Versicherten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen zu ermitteln, welche Maßnahmen erforderlich sind (§ 3 DGUV Vorschrift 1). Es wird auf § 5 ArbSchG verwiesen – das ArbSchG gilt also mittelbar. Um die Regelungen des staatlichen Rechts auch auf die Ehrenamtlichen anwenden zu können, wurde folgende Formulierung aufgenommen:

„Die in staatlichem Recht bestimmten Maßnahmen gelten auch zum Schutz von Versicherten, die keine Beschäftigten sind.“ (§ 2 Abs. 1 DGUV Vorschrift 1)

Arbeit ist im Sinne der Rechtsprechung nicht nur als erwerbswirtschaftliche Arbeit zu verstehen, sondern umschließt jede Tätigkeit, die der Befriedigung eines fremden Bedürfnisses und nicht nur einem

eigennützigen Zweck dient. Auch eine Tätigkeit aus ideellen Gründen kann einen wirtschaftlichen Wert haben (siehe Punkt 2.2.1 DGUV Regel 100-001).

Für Personen, die in Unternehmen zur Hilfe bei Unglücksfällen oder im Zivilschutz unentgeltlich tätig werden, hat der Unternehmer Maßnahmen zu ergreifen, die gleichwertig sind (§ 3 Abs. 5 DGUV Vorschrift 1).

Pflichtenübertragung

Einen Teil der Aufgaben im Arbeitsschutz kann der Unternehmer an zuverlässige und fachkundige Personen übertragen (§ 13 DGUV Vorschrift 1). Da der Unternehmer häufig die Gefährdungen nicht kennt und zudem selten vor Ort ist, ist es sinnvoll, diese Aufgabe (schriftlich) den verantwortlichen Leitungs- und Führungskräften (z.B. Einsatzleiter, Übungsleiter, Dozenten) zu übertragen. Der Unternehmer bleibt jedoch unabhängig von der Pflichtenübertragung weiterhin verantwortlich für die Aufsicht und Kontrolle und hat dafür zu sorgen, dass die übertragenen Pflichten auch tatsächlich umgesetzt werden.

Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Betriebsärzte unterstützen bei der Gefährdungsbeurteilung.

Die praktische Umsetzung

Eine Gefährdungsbeurteilung wie z.B. für einen Betrieb, in dem Maschinen hergestellt werden, ist für einen Einsatz der Wasserwacht so nicht immer möglich. In der Regel liegen zu Beginn eines Einsatzes keine genauen Informationen über die möglichen Gefährdungen, über Art und Ausmaß der Schadenslage und die örtlichen Gegebenheiten vor. Die Einsatzplanung erfordert häufig Entscheidungen unter Zeitdruck und hoher Ungewissheit.

Zur praktischen Umsetzung gibt die Regel „Grundsätze der Prävention“ (Punkt 2.2.5 DGUV Regel 100-001) wichtige Hinweise:

„Bei Unternehmen zur Hilfe bei Unglücksfällen oder im Zivilschutz entsprechen die nach dem spezifischen Vorschriften- und Regelwerk der Unfallversicherungsträger für diese Betriebsart und den Dienstvorschriften zu ergreifenden Maßnahmen in der Regel den Maßnahmen, die infolge einer Gefährdungsbeurteilung zu ergreifen wären.“

Das heißt, es ist keine Gefährdungsbeurteilung erforderlich, wenn die Tätigkeit in Unfallverhütungsvorschriften und Regeln der Unfallversicherungsträger oder in den Dienstvorschriften geregelt ist und die Regelungen auch entsprechend eingehalten werden.

Aber:

„Durchzuführen ist eine Gefährdungsbeurteilung insbesondere dann, wenn keine Regelungen durch das Vorschriften- und Regelwerk der Unfallversicherungsträger bzw. Dienstvorschriften bestehen oder soweit Gefährdungen nicht Gegenstand des Vorschriften- und Regelwerk der Unfallversicherungsträger oder von Dienstvorschriften sind.“

Da es für die Wasserwacht wenige auf ihre Aufgaben und Tätigkeiten zugeschnittene Vorschriften und Regeln gibt und die Dienstvorschriften der Wasserwacht die Gefährdungen und Maßnahmen nicht beschreiben, ist eine Gefährdungsbeurteilung notwendig.

Form und Inhalt der Dokumentation kann an die Erfordernisse und Möglichkeiten des Betriebes angepasst werden.

Außerhalb des Einsatzfalls gilt zwingend das autonome und das staatliche Arbeitsschutzrecht, somit müssen für planbare Einsätze (Dienste, Übungen, Ausbildungen usw.) auf jeden Fall Gefährdungsbeurteilungen erstellt sowie die Rangfolge der Schutzmaßnahmen berücksichtigt werden.

Ablauf der Gefährdungsbeurteilung

Der Führungsvorgang entspricht den wesentlichen Schritten der Gefährdungsbeurteilung. Im Einsatz müssen mögliche Gefährdungen für die HelferInnen im Führungsvorgang mitgedacht werden. Dieses Vorgehen ist in (ungeplanten) Einsätzen den Maßnahmen aus der (ausführlichen) Gefährdungsbeurteilung gleichwertig.



Die Gefährdungsbeurteilung erfolgt in sieben Schritten:

1. Gefährdungen ermitteln – was kann passieren?
2. Risiko beurteilen
3. Schutzziele ableiten (Soll-Zustand festlegen)
4. Maßnahmen auswählen, umsetzen und auf Wirksamkeit prüfen
5. Dokumentieren
6. Unterweisen auf Basis der Gefährdungsbeurteilung
7. Regelmäßig überprüfen

Rangfolge der Schutzmaßnahmen

Das Risiko bestimmt die Dringlichkeit und die erforderliche Reichweite von zu ergreifenden Maßnahmen. Dabei steht entsprechend der sog. Ziel- und Maßnahmenhierarchie die Beseitigung oder Reduzierung der Gefahrenquelle an oberster Stelle.



1.	Gefahrenquelle vermeiden/beseitigen: Anderes Arbeitsverfahren, Arbeitsmittel, ...
2.	Wirksamwerden der Gefahrenquelle technisch ausschließen: Abschirmen, Absperren, Schutzvorrichtung ...
3.	Wirksamwerden der Gefahrenquelle organisatorisch ausschließen: räumliche/zeitliche Trennung
4.	Verringern der Einwirkung durch persönliche Schutzausrüstung: Bereitstellen und Tragen persönlicher Schutzausrüstung
5.	Sicherheitsgerechtes Verhalten des Einzelnen: Gefahrenhinweise

Nur wenn dies nicht möglich ist, werden Gefährdungen durch technische, dann organisatorische Maßnahmen, geeignete persönliche Schutzausrüstung und zuletzt durch sicherheitsgerechtes Verhalten minimiert.

Im Einsatzfall kann die Rangfolge der Schutzmaßnahmen unter Umständen nicht eingehalten werden. Die organisatorischen Maßnahmen und persönliche Schutzmaßnahmen (z.B. Persönliche Schutzausrüstung) erlangen daher eine besondere Bedeutung.

Dokumentation

Spezielle Methoden oder Mittel zur Gefährdungsbeurteilung sind nicht vorgeschrieben. Die Form ist frei wählbar – eine schriftliche Dokumentation muss jedoch zwingend erfolgen (§ 3 Abs. 3 DGUV Vorschrift 1). Die Dokumentationspflicht dient der Rechtssicherheit des Unternehmers bzw. der verantwortlichen Personen. Im Schadensfall kann nachgewiesen werden, dass man der Pflicht zur Gefährdungsbeurteilung nachgekommen ist. Sie dient darüber hinaus als Basis für die regelmäßige Unterweisung der HelferInnen, um über Gefahren und festgelegte Maßnahmen aufzuklären.

Als Hilfestellungen stehen folgende Vorlagen für die Gefährdungsbeurteilung zur Verfügung:

- „Einsatzplanung / Gefährdungsbeurteilung“
- „Gefährdungsbeurteilung Fließgewässer“
- „Gefährdungsbeurteilung Einsatztauchen“

Eine verkürzte Dokumentation ist unter Berücksichtigung der Einsatzsituation (z.B. SEG-Einsatz) auch im Rahmen der Einsatzdokumentation möglich. Folgende Inhalte müssen dabei berücksichtigt werden:

Lagefeststellung: Welche Gefährdungen liegen vor?

Planung: Wie hoch ist das Risiko?

Befehlsgebung: Welche Schutzmaßnahmen werden getroffen?

Hinweis:

In den Vorlagen sind einige der wichtigsten Gefährdungen aufgeführt. Da die Gefährdungsbeurteilung immer die spezifischen Bedingungen der HelferInnen vor Ort berücksichtigen muss, sind die Vorlagen nicht abschließend. Unter Berücksichtigung der jeweiligen Bedingungen vor Ort ergeben sich von Verband zu Verband sowie auch von Einsatz zu Einsatz ggf. abweichende Ergebnisse bei der Ermittlung von Gefährdungen, der Beurteilung der Risiken und der Auswahl der Maßnahmen.

Unterweisung

Damit die ermittelten Maßnahmen in der Praxis auch von allen HelferInnen umgesetzt werden können, müssen die HelferInnen entsprechend unterwiesen werden.

Die Unterweisung muss erforderlichenfalls wiederholt werden, mindestens aber einmal jährlich erfolgen. Sie muss dokumentiert werden. Eine Möglichkeit der Dokumentation ist in der Vorlage „Einsatzplanung „Gefährdungsbeurteilung“ enthalten.

Im Einsatzfall ist eine kurze mündliche Unterweisung der HelferInnen im Rahmen der „Befehlsgebung“ bzw. Auftragserteilung ausreichend. Die Teilnahme kann mit Hilfe von Teilnehmerlisten, im Einsatzprotokoll oder im Rahmen der Registrierung mit DRK-Meldekarten für Einsatzkräfte dokumentiert werden. Aus der Dokumentation müssen die HelferInnen ersichtlich sein (namentliche Nennung).

Zuarbeit und fachliche Erstellung erfolgte durch:
Katy Völker, Beauftragte der Wasserwacht für den Arbeitsschutz

Hinweise zum Ausfüllen der Einsatzplanung - Gefährdungsbeurteilung:

Wer füllt die Gefährdungsbeurteilung aus?

Die Hauptverantwortung für die Gefährdungsbeurteilung liegt beim Unternehmer. Unternehmer ist, wer die betrieblichen und finanziellen Mittel in der Hand hält und letztlich die Entscheidungen trifft sowie das Risiko trägt. In diesem Sinne sind die Mitglieder des Vorstandes daher Unternehmer. Wer dem BGB-Vorstand angehört, regelt die jeweilige Vereinssatzung.

Da der BGB-Vorstand jedoch meist nicht vor Ort ist und die örtlichen Bedingungen nicht einschätzen kann, überträgt er die Aufgabe an die Leitungs- und Führungskräfte. Die Gefährdungsbeurteilung wird also von den Leistungs- und Führungskräften, die die Aus- und Fortbildung/Übung verantwortlich durchführen, ausgefüllt (Übungsleiter, Dozenten).

Und bei mehreren Organisationen, Gemeinschaften und Verbänden?

Findet die Aus- und Fortbildung/Übung mit HelferInnen aus mehreren Gliederungen statt, muss ein Koordinator (schriftlich) beauftragt werden. Dies ist in den meisten Fällen die Leistungs- und Führungskraft, die die Aus- und Fortbildung/Übung verantwortlich durchführt (Übungsleiter, Dozent). Die Gefährdungsbeurteilung wird nach Beendigung der Aus- und Fortbildung/Übung den anderen Gliederungen zur Kenntnis gegeben. Es ist wichtig, die Verantwortlichkeiten klar und nachvollziehbar (schriftlich) zu regeln.

Wann fülle ich die Gefährdungsbeurteilung aus?

Die Gefährdungsbeurteilung sollte so früh wie möglich, also mit zeitlichem Abstand vor Aus- und Fortbildung/Übung ausgefüllt werden. Nur so können noch Anpassungen vorgenommen werden (z.B. geeignete PSA beschaffen, anderen Ort wählen). Alle Bedingungen, die sich nicht zeitlich verändern, können bereits bewertet werden. Unmittelbar vor und u.U. während der Aus- und Fortbildung/Übung wird die Gefährdungsbeurteilung angepasst, um veränderliche Bedingungen (z.B. Witterungsverhältnisse) zu berücksichtigen.

Wer unterschreibt die Gefährdungsbeurteilung? Und wann?

Da die Gefährdungsbeurteilung mit zeitlichem Vorlauf grob durchgeführt werden kann, unterschreibt ein Vertreter des BGB-Vorstands (siehe oben) die vorläufige Gefährdungsbeurteilung. Die vollständige Gefährdungsbeurteilung unterschreibt die verantwortliche Leistungs-/Führungskraft, die verantwortlich für die Aus- und Fortbildung/Übung ist und somit auch die Gefährdungsbeurteilung erstellt hat. Die vollständige Gefährdungsbeurteilung wird dem Vertreter des BGB-Vorstands nach Beendigung der Aus- und Fortbildung/Übung zur Kenntnis gegeben.

Wo wird die Gefährdungsbeurteilung aufbewahrt?

Die Gefährdungsbeurteilung sollte vor Ort bereit gehalten werden. Nach Beendigung der Aus- und Fortbildung/Übung wird sie in dem Verband aufbewahrt, der die Aus- und Fortbildung/Übung verantwortlich organisiert und durchgeführt hat.

Was sind Gefährdungen und Belastungen?

Treffen Mensch und Gefahr zeitlich und räumlich zusammen und können daraus Beeinträchtigungen oder Schäden entstehen, treten Gefährdungen und Belastungen auf. Sie werden in Gefährdungsfaktoren gegliedert.

Alle Helfer, die an der Aus- und Fortbildung/Übung teilnehmen, müssen unabhängig von ihrer Rolle (z.B. auch Schiedsrichter, Mimen, Betreuer) berücksichtigt werden.

Wie wird das Risiko beurteilt?

Um das Risiko zu beurteilen, wird für jede Gefährdung festgestellt, wie wahrscheinlich es ist, dass ein Schaden eintritt und wie hoch der Schaden ist. Das Risiko wird mit Hilfe einer Risikomatrix abgeleitet:

Risiko = Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Schadens x Schadensausmaß

Eintrittswahrscheinlichkeit	Schadensschwere		
	niedrig (1)	mittel (2)	hoch (3)
niedrig (1)	niedrig (1)	niedrig (2)	mittel (3)
mittel (2)	niedrig (2)	mittel (4)	hoch (6)
hoch (3)	mittel (3)	hoch (6)	hoch (9)

Für die Eintrittswahrscheinlichkeit werden folgende Maßstäbe angesetzt:

hoch	mehr als 1x pro Jahr	ausnahmsweise, selten, aber vorstellbar
mittel	mehr als 1x in 5 Jahren	gelegentlich, durchaus möglich, mehrmals vorgekommen
niedrig	1x in 5 Jahren	sehr wahrscheinlich, zu erwarten, immer, fast gewiss, bei jedem Einsatz

Für die Schadensschwere werden folgende Maßstäbe angesetzt:

hoch	schwere Verletzung, akute toxische Einwirkung (Vergiftung), akute heilbare Krankheit mit ggf. langer Behandlungsdauer, chronische schwere Erkrankung (z.B. Krebs, AIDS), Behinderung, Tod, massive Beeinflussung der Lebensführung
mittel	mittelschwere, heilbare Verletzungen (z.B. Knochenbrüche), akute, heilbare Erkrankungen mit stationärem Aufenthalt, Beeinflussung der Lebensqualität temporär und ohne Langzeiteffekte
niedrig	leichte, reversible Verletzungen, Bagatellverletzungen (z.B. kleine Schnittwunden, Abschürfungen, Verstauchungen, oberflächliche Verbrennungen, Kreislauf leicht belastet), leichte heilbare Erkrankungen ohne stationären Aufenthalt (z.B. grippaler Infekt), Konzentrationsstörungen, Belästigungen usw.

Aus der Risikomatrix leitet sich die Dringlichkeit sowie die Rangfolge der Maßnahmen ab:

Risikogruppe	Risiko	Maßnahmen
6-9	hoch	Maßnahmen mit erhöhter Schutzwirkung dringend notwendig
3-4	mittel	Maßnahmen mit normaler Schutzwirkung dringend notwendig
1-2	niedrig	Organisatorische und personenbezogene Maßnahmen ausreichend

Welche Maßnahmen werden festgelegt?

Werden Gefährdungen festgestellt, müssen Maßnahmen ergriffen werden. Ist eine bestimmte Gefährdung nicht vorhanden, wird unter Maßnahmen „Gefährdung nicht vorhanden“ notiert. Maßnahmen werden in der folgenden Rangfolge festgelegt:

Technische Maßnahmen vor Organisatorischen Maßnahmen vor Personenbezogenen Maßnahmen

Das heißt, dass ein Hinweisen auf eine Gefahr immer die schwächste Maßnahme ist und nicht ohne weitere (technische und organisatorische) Maßnahmen erfolgen sollte.

Wer unterweist die HelferInnen?

Die Unterweisung der HelferInnen erfolgt unmittelbar vor der Aus- und Fortbildung/Übung. Sie hat den Charakter einer Dienstanweisung und ist für die HelferInnen verbindlich. Dementsprechend wird die Unterweisung durch die Leistungs- und Führungskräfte (Übungsleiter, Dozent) vorgenommen. Die Teilnahme sowie das Verstehen der Unterweisung bestätigen die HelferInnen mit ihrer Unterschrift. In der Unterweisung werden mögliche Gefährdungen benannt und die Schutzmaßnahmen erläutert. Das Tragen entsprechender persönlicher Schutzausrüstung sowie die Einhaltung von Schutzmaßnahmen wird angeordnet.